

Richtlinien Schulortszuteilung

1. Schulpflicht

Jugendliche mit Wohnsitz in den drei Gemeinden Feusisberg-Schindellegi, Wollerau und Freienbach sind im Bezirk Höfe schulpflichtig. Der Bezirk Höfe betreibt an den zwei Standorten Riedmatt, Wollerau und Weid, Pfäffikon die Bezirksschule Sek eins Höfe.

2. Gesetzliche Grundlagen VSG Kanton Schwyz 611.210

§ 21 Schulkreise, Schulort

- 1 Das Angebot der Schulträger wird von einer oder mehreren Schulen erbracht.
- 2 Der Schulrat legt die Einzugsgebiete der einzelnen Schulhäuser fest, so dass die jede Schule unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen wirkungsvoll geführt werden kann.
- 3 Die Sekundarstufe I ist in regionalen Mittelpunktschulen zu führen. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulorte der Sekundarstufe I nach Anhören der Bezirke und Gemeinden.
- 4 Der Regierungsrat bezeichnet die Zahl der kantonalen Sonderschulen und legt die Schulorte fest.

§ 25 Klassenzuteilung und –grösse

- 1 Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler.
- 2 Die zuständigen Schulleitungspersonen legen die Klassenzuteilung für die Schülerinnen und Schüler fest und weisen die Klassen den Lehrpersonen zu.
- 3 Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Profilen (A, B, C) fest.

3. Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulorte

Die Bezirksschule Sek eins Höfe ist die Abnehmerschule der Primarschulen Feusisberg, Schindellegi, Wollerau, Wilen, Bäch, Freienbach und Pfäffikon.

Die Primarschüler werden auf die zwei Schulorte der Sek eins Höfe, nämlich die Schulen Riedmatt in Wollerau und Weid in Pfäffikon, aufgeteilt. In der Regel erfolgt die Zuteilung ins nächstgelegene Schulhaus, unter Berücksichtigung der Sachkriterien unter Punkt 3.3.

Damit den Jugendlichen optimale pädagogische Bedingungen geboten werden können, werden sie entsprechend den Angeboten den einzelnen Schulhäusern der Sek eins Höfe zugeteilt. Repetitionen, Klassenzusammenlegungen, Änderungen im Angebot des öffentlichen Verkehrs beeinflussen die Zuteilung.

3.1. Angebote pro Schulhaus

Riedmatt

Profil A	1. – 3.
Profil A bilingual	1. – 3.
Profil B	1. – 3.
Profil C	1. – 3.
Talent	1. – 3.

Weid

Profil A	1. – 3.
Profil A bilingual	1. – 3.
Profil B	1. – 3.
Profil C	1. – 3.
Schulinsel	1. – 3.

3.2. Schülergruppen

Die Schülerinnen und Schüler werden zu dem Zeitpunkt zugeteilt, an dem ihr Schuleintritt oder ihre Stufenzuteilung definitiv ist. Insbesondere bei Nichtpromotionen, Umstufungen und Neuzuzügen kann die Einteilung erst nach dem entsprechenden Entscheid der Behörde erfolgen.

1. Ersteinteilungen
2. Repetenten
3. Schülerinnen und Schüler aus aufgelösten Klassen
4. Neuzuzüger

3.3. Sachkriterien

Zusätzlich kommen folgende Einteilungsgrundsätze zur Anwendung:

- Es werden möglichst ausgewogene Klassengrössen an allen Schulstandorten gebildet.
- Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Dauer des Schulweges)
- Die Länge des Schulweges (Distanz Wohnort –Schulhaus).
- In der Regel wird mindestens eine Schülerin oder ein Schüler aus dem gleichen Quartier oder derselben vorangehenden Klasse gleich eingeteilt.
- Vorgängig eingereichte Empfehlungen des ASP oder KJPD können berücksichtigt werden.
- Einteilungshinweise der Primarlehrpersonen mit Schülerkombinationen, die zu vermeiden sind, werden berücksichtigt.
- Auf spezifische Klassen-Einteilungswünsche wird grundsätzlich nicht eingegangen.
- Vorgängig eingereichte Elterngesuche für Schulortszuteilungen werden nicht bevorzugt behandelt und müssen bis spätestens 10. April beim Bezirksschulrat vorliegen.

4. Mitteilungen

Die Schulortszuteilung erfolgt durch den Bezirksschulrat.

4.1 Ersteinteilungen Übertritt Primar-Sek I

Die Schulortszuteilung inkl. Eintrittsmodalitäten wird den Eltern spätestens bis Ende Juni schriftlich auf dem Postweg mitgeteilt.

Falls Eltern mit der Schulhauszuteilung nicht einverstanden sind, begründet der Rektor die Zuteilung auf Nachfrage und gewährt den Eltern das rechtliche Gehör.

Elterngesuche um Einteilung an einen anderen Schulort werden vom Bezirksschulrat geprüft, behandelt und mit Rechtsmittelbelehrung verfügt.

4.2 Repetenten, Neuzuzüger, Schülerinnen und Schüler aus aufgelösten Klassen

Die Schulortzuteilung wird mündlich in Aussicht gestellt. Damit wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt. Danach erfolgt die Schulortszuteilung durch den Bezirksschulrat.